

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ILCO Chemikalien GmbH, Erkelenz Fassung 2006

A. Allgemeines, Vertrags- und Lieferbedingungen

1. Unseren Angeboten, Verträgen und Lieferungen/Leistungen liegen ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers sind für die ILCO Chemikalien GmbH unverbindlich und verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
Nur soweit ILCO Chemikalien GmbH abweichende Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich bestätigt, gelten diese, jedoch ohne Wirkung für zukünftige Geschäfte. Außendienstmitarbeiter/Reisende sind nicht zu diesen schriftlichen Bestätigungen befugt.
2. Maßgebend für den Inhalt der Verträge sind grundsätzlich unsere schriftlichen Verkaufsbestätigungen; die Gegenzeichnung der Verkaufsbestätigung durch den Käufer hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Vertragsabschlusses.
3. Soweit diese Allg. Verkaufsbedingungen oder der Vertragsabschluß nicht anderes ergeben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB und HGB, als vereinbart, die Bestimmungen der einheitlichen Gesetze über internationalen Kauf beweglicher Sachen und Abschluß solcher Kaufverträge vom 17.7.1973 (BGB, I S 856, 868) sowie das „Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über internationale Warenverkäufe vom 11. April 1980“ gelten nicht.

B. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart, sowohl bei Langfristkontrakten mit Abruf als auch bei Einzelverträgen innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl der Verkäuferin. Die Verkäuferin kann die Ware zum 1. Werktag nach Vertragsschluß und während der Lieferzeit jederzeit andienen. Erteilt der Käufer nach erfolgter Andienung nicht binnen 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tag der Andienung, Versandauftrag in ausführbarer Form, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist jederzeit vom Vertrag bzw. dessen noch unerfülltem Teil ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder sofortige Zahlung gegen Aushändigung unseres Lieferscheines oder eines Lagerhalter-Lagerscheines verlangen. Die Nachfristen müssen angemessen sein, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes fest vereinbart ist.
2. Die vorstehend nach Buchstabe B Ziff. 1. festgesetzten Rechte der Verkäuferin stehen dieser auch zu, soweit die Verkäuferin von ihrem Andienungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, der Käufer jedoch bis zum Ende der Lieferzeit keinen Versandauftrag erteilt hat; oder soweit der Käufer den einzelvertraglich vereinbarten Abrufpflichten nicht nachkommt.
3. Bei verspäteter Erteilung des ausführbaren Versandauftrages oder verspäteten Abruf ist die Verkäuferin berechtigt, die Lieferung um ebensoviele Arbeitstage, wie der Verkäufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinausschieben. Bei fest vereinbarten Lieferzeiten bleibt die rechtzeitige und vollständige Selbstbelieferung der Verkäuferin stets vorbehalten. Wird durch von ILCO-Chemikalien GmbH nicht zu vertretenden Umständen die Lieferung behindert, verzögert oder unmöglich, steht es ILCO-Chemikalien GmbH frei, entweder die Ware baldmöglichst nachzuliefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei schriftlich bestätigtem verbindlichem Liefertermin stehen dem Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche zu. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges/Unmöglichkeit sind jedoch auf 10 % des betroffenen Lieferumfanges begrenzt, soweit Buchstabe G Ziff. 2 nichts anders ergibt.
4. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt.
Jede Teillieferung gilt als Erfüllung eines besonderen Vertrages.

C. Verladung / Versicherung

1. Bei Übernahme der Ware durch den Käufer oder von ihm beauftragter Dritte sind die Übernahmetermine/-zeiten rechtzeitig mit uns abzustimmen.
2. Ist der Versand zum vereinbarten Empfangsort von uns durchgeführt oder veranlaßt, so trägt der Käufer grundsätzlich die Gefahr ab Erfüllungsort. Die Übernahme der Transportversicherung muß im Einzelfall geregelt werden.
3. Kosten, die durch witterungsbedingte Verzögerungen bei der Verladung entstehen (z. B. Liege-, Waagestandgelder) Waggon-, Kesselwagen- und Gleis-Anschluß-Gebühren sowie die Stückgut-Anfuhrkosten gehen zu Käufers Lasten.
4. Wir sind nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das Schiff getroffen hat. Nach Beendigung der Verzögerung ist die Verkäuferin im Rahmen ihrer produktionstechnischen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Lieferung verpflichtet und hat den Käufer den entsprechenden Liefertermin mitzuteilen. Dauert die Verzögerung länger als einen Monat, stehen der Verkäuferin die Rechte gemäß Buchstabe B. Ziff. 1 zu.
5. Bei „cif“-Verkäufen haben wir nur die übliche Transportversicherung zum Rechnungswert zuzüglich 10 % zu decken. Darüber hinausgehende Risiken werden nur zu Käufers Lasten versichert und auch nur auf seinen rechtzeitigen Antrag hin.

D. Gewicht

1. Die vereinbarte Gewichts-Kontrakt-bzw. Anruf-Menge kann aus Produktions- oder verladetechnischen Gründen bis zu 5 % zum Vertragspreis von uns unter- oder überschritten werden. Das vom Lieferwerk festgestellte Gewicht ist ausschließlich maßgebend.

E. Verpackungen

1. Mit unbeanstandeter Übernahme der Ware durch Bahn, Schiffahrtsgesellschaft oder andere Frachtführer endet unsere Haftung wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Ladung. Der Käufer haftet für die Stellung eines geeigneten Transportmittels entsprechend den gesetzlichen oder sonstigen einschlägigen Vorschriften, soweit nicht der Verkäuferin zwingend gesetzliche Verpflichtungen obliegen.
2. So lange vom Käufer zu stellende Transportmittel nicht zur Verfügung stehen, sind wir zur Lieferung nicht verpflichtet. Wir sind jedoch berechtigt, auf Kosten des Käufers nach ausführbarem Versandauftrag oder Abruf die Lieferung mittels eigener oder angemieteter Transportmittel zu bewirken. Auch in diesem Fall reist die Ware grundsätzlich auf Gefahr des Käufers.

F. Untersuchungspflicht, Gewährleistung

1. Die Ware ist vom Empfänger vor ihrer Annahme/Quittierung sorgfältig auf Vollständigkeit/Beschädigung zu untersuchen, und er ist allein dafür verantwortlich, dass im Beanstandungsfall alle lt. einschlägigen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen **rechtzeitig** und formgerecht, insbesondere die erforderliche Tatsbestandsaufnahme, durchgeführt werden. Wir sind sofort zu unterrichten, fernschriftlich/ telegrafisch oder per Fax.
2. Sonstige Beanstandungen der Ware sind uns unverzüglich nach deren Eintreffen fernschriftlich/telegrafisch mitzuteilen. Die beanstandete Ware muß im Versandbehältnis belassen werden, damit wir die Berechtigung der Beanstandung einwandfrei nachprüfen können, es sei denn, daß wir hierauf fern/schriftlich verzichten und der Käufer die separate Verwahrung der beanstandeten Waren einwandfrei sicherstellt.
3. Vor Verarbeitungsbeginn hat der Käufer durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen rechtzeitig abzuklären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Verarbeitungs-, Verfahrens oder sonstigen Verwendungszwecke geeignet ist. Mit Beginn der Ver- oder Bearbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware mit anderen Sachen gilt die gelieferte Ware stets als vertragsgemäß vom Käufer genehmigt; entsprechendes gilt bei Weiterversand der Ware vom ursprünglichen Bestimmungsort.
4. Die Erhebung der Mängelrüge schließt die Käufer-Verpflichtung, die Ware zu empfangen und vertragsgemäß zu bezahlen, nicht aus. Bei ordnungsgemäßer Beanstandung hat der Käufer Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder, wenn die Ware für ihn überhaupt nicht verwendbar ist, Anspruch auf Ersatzlieferung. Wir sind berechtigt, den Anspruch auf Kaufpreisherabsetzung durch Ersatzlieferung abzuwenden und den Umfang dieser sowie unserer

sonstigen Ersatzlieferung von der zu Verfügungstellung entsprechender Mengen beanstandeter Ware durch den Käufer abhängig zu machen. Sollte auch die 2. Ersatzlieferung mangelhaft und weitere Ersatzlieferung unzumutbar sein, so kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages insoweit verlangen.

5. Am Versandort durch einen vereidigten Probenehmer aus unserer Lieferung gezogene Muster sind für die Begutachtung der Warenbeschaffenheit maßgebend. Sonst ist das vom Lieferwerk gezogene Werkmuster allein maßgebend.
6. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit G. nichts anderes ergibt.

G. Zugesicherte Eigenschaften, Schadenersatz jeglicher Art

1. Die Zusicherung von Eigenschaften ist nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich dem Käufer ausdrücklich bestätigt haben. Wird nach Muster angeboten oder gekauft, gilt dieses als ungefähres Typenmuster; die Bezeichnung „wie gehabt“ ist als „ungefähr wie gehabt“ zu verstehen, der Kauf nach Muster ist kein Kauf nach Probe.
2. Schadenersatzansprüche des Käufers aus vertraglicher oder sonstiger Haftung unsererseits – ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich von uns oder den bei uns beschäftigten Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, oder nachweislich auf den Fehler lt. Ziffer 1, Satz 1 zugesicherten Eigenschaft beruht, durch deren Zusicherung der Käufer gegen solche Schäden ausdrücklich abgesichert werden sollte oder durch grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens ILCO-Chemikalien GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
3. Wir haften nicht dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, und auch nicht für einen Schaden, der infolge Verarbeitung der Ware entsteht, soweit Zif. 2 nichts anderes ergibt.
4. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden nicht ausgeschlossen.

H. Preis

Die Preise können, falls für die Ware nach Vertragsabschluss zusätzliche oder erhöhte Abgaben anfallen, in entsprechendem Verhältnis erhöht werden. Dies gilt insbesondere für fiskalische Abgaben, Kautionen und dergl., auch auf Grund von Regelungen der EU (einschl. deren Behörden) und sonstiger ähnlicher Institutionen. Tragen wir lt. Verkaufsbestätigung die Frachtkosten, so hat der Käufer die Mehrfracht zu bezahlen, die durch Erhöhung der Frachtsätze nach Vertragsabschluss entsteht. Frachtzuschläge vom Käufer bewilligte Teilladungen, Kleinwasser-, Hochwasser- und Eiszuschläge sowie sonstige ähnliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Preis und die daneben vom Käufer zu tragende Kosten verstehen sich je ohne Umsatzsteuer, so dass der Käufer die Umsatzsteuer (MwSt) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zahlt.

I. Zahlung

1. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel überhaupt nur, wenn unsere Verkaufsbestätigung Zahlung durch Wechsel ausdrücklich bestätigt.
2. Bei Zahlung durch Wechsel müssen die von uns übersandten Tratten spesenfrei binnen 7 Tage ab Zusendetag mit Akzept und Bankdomizil versehen wieder bei uns eingegangen sein.
3. Verzugszinsen, Diskont- und Wechselspesen sind stets sofort zahlbar.
4. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder anderweitig unstreitig geworden ist.
5. Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise können wir jederzeit sofortige Zahlung bei Vorliegen eines Tatbestandes lt. Buchstabe J Ziff. 3 verlangen.
6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist lt. unserer Verkaufsbestätigung kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er weist unverzüglich nach, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
7. Bei Lieferungen ins Ausland kann Vorkasse verlangt werden.

J. Verzug, Zahlungseinstellung des Käufers

1. Ist der Käufer aus diesem oder einen anderen Vertrag uns gegenüber in Zahlungsverzug, so werden unsere gesamten Forderungen, auch wenn hiefür Wechsel gegeben oder sie gestundet sind, sofort fällig.
2. Die Verkäuferin ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt oder eröffnet ist oder, soweit der Käufer konzerngebunden ist, über das Vermögen seiner Muttergesellschaft bzw. Obergesellschaft, und die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder nach Eröffnung mangels Masse eingestellt wird.
3. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verweigern, wenn und solange der Käufer sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrag in Rückstand befindet. Als Verzugszinsen sind die handelsüblichen Bankzinsen für ungedeckte Kredite, mindestens jedoch 4 % über dem Bundesbankdiskont zu vergüten.

K. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Käufer, auch der künftig entstehenden aus der gegenseitigen laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn unsere einzelnen Forderungen in laufender Rechnung genommen sind, der Saldo gezogen und anerkannt ist oder solange wir aus einer im Interesse des Käufers eingegangenen Wechselhaltung nicht befreit sind.
2. Bei ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, oder soweit der Käufer konzerngebunden ist, seiner Mutter- bzw. Obergesellschaft, oder deren Zahlungsverzug sowie bei Antrag auf Erhöhung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers oder seiner Mutter- bzw. Obergesellschaft, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktrittserklärung – bei Zahlungsverzug nach Nachfristsetzung – insoweit zurück zu verlangen, als es zur Deckung aller unserer Forderungen erforderlich erscheint. Die Verkäuferin darf zu diesem Zweck die Räume betreten, in denen die Vorbehaltsware eingelagert ist und die Ware in Besitz nehmen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Räume von Dritten, sofern die Vorbehaltsware dort lagert. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass der Zutritt zu diesen Räumen ungehindert ausgeübt werden kann. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.
3. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Uns steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache bzw. als Hauptsache anzusehenden anderen Ware oder dem vermischten Bestand oder der verbundenen Ware zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur neuen Sache/Hauptsache bzw. zum vermischten Bestand oder zur verbundenen Ware zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Unter dem Wert der Vorbehaltsware ist auch der dem Käufer von uns hierfür berechnete Kaufpreis zu verstehen. Die verarbeitete vermischte oder verbundene Ware gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für uns und hält sie ausreichend versichert.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern, sie jedoch nicht verpfänden, nicht zur Sicherheit übereignen und über sie nicht sonst verfügen. Alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kundenforderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Käufer hiermit an uns zur Sicherheit ab. Soweit die weiter veräußerte Vorbehaltsware lt. Ziff. 3 in unserem Miteigentum steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung nur bzgl. des Teiles der Forderung aus dem Weiterverkauf, der dem Wert der jeweils betroffenen ursprünglichen Vorbehaltsware entspricht. Entsprechendes gilt bei Verkauf der Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis.

5. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist es bis auf Widerruf ermächtigt, die an uns sicherheitshalber abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Verfügung über diese Forderungen durch den Käufer ist nur Zug um Zug gegen Auszahlung/Überweisung des Erlöses an uns zulässig, und zwar bis zur restlosen Regulierung unserer offenen (Saldo-) Gesamtforderung. Bei verspäteter Befriedigung ist Zinsausgleich entsprechend J. Ziff. 3 zu berücksichtigen. Die Einzugsermächtigung sowie die Ermächtigung zur Veräußerung der Vorbehaltsware kann von der Verkäuferin bei ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder soweit der Käufer konzerngebunden ist, seiner Mutter – bzw. Obergesellschaft jederzeit widerrufen werden. Gleiches gilt bei Antrag auf Eröffnung des Konkurs – oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers oder soweit der Käufer konzerngebunden ist, seiner Mutter- bzw. Obergesellschaft. Bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt automatisch die Einziehungsermächtigung. Auf unser Verlangen, insbesondere bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung hat der Käufer den Forderungsübergang den Drittkäufern mitzuteilen und alle zur Geltendmachung unserer Rechte erwünschten und erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir können den Schuldern die Abtretung anzeigen.
6. Der Käufer hat uns den Zugriff auf die Vorbehaltsware oder die an uns ganz oder teilweise abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und derartigen Maßnahmen Dritter, z. B. der Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware unverzüglich zu widersprechen.
7. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf ihn übergeht. Auf Wunsch des Käufers geben wir uns zustehende Sicherungen nach unserer Wahl frei, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
8. Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Beantragung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen ist er zu Veräußerung, Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung/Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich zu besorgen sowie Beträge, die aus an uns abgetretenen Forderungen bei ihm eingehen, treuhänderisch für uns zu bewahren.

L. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

1. Der Käufer wird gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns generierten Daten für unsere Zwecke und auch bei den anderen Gesellschaften, mit denen wir zusammenarbeiten, gespeichert werden. Zwischen diesen Gesellschaften findet ein Informationsaustausch statt.
2. Enthält unsere Verkaufsbestätigung eine in den Incoterms aufgeführte Klausel, z. B. frachtfrei ab Werk etc., so gelten für diese Klausel die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung, es sei denn, dass unsere Verkaufsbestätigung ausdrücklich etwas anderes festlegt.
3. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Versandstation. Zahlungsort ist Erkelenz.
4. Gerichtsstand ist D – 41812 Erkelenz, sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Wahlweise kann auch das für den Sitz des Beklagten zuständige Gericht angerufen werden.

M. Behördliche Anordnungen

Sollte nach Vertragsabschluss durch Anordnungen einer Behörde oder behördlich eingerichteten Stelle uns als Verkäufer irgendwelche neuen Verpflichtungen auferlegt werden, die den Verkauf oder die Lieferung der lt. diesem Vertrag verkauften Ware betreffen, so gelten die sich dadurch ergebenden Änderungen/Ergänzungen dieser Bedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.